

Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

Um die Fachhochschulreife zu erlangen, ist neben der erfolgreichen Teilnahme an der Fachhochschulreifeprüfung ein mindestens halbjähriges einschlägiges Praktikum

oder die Ausübung einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit mit einem entsprechenden Zeugnis nachzuweisen. Erst der Nachweis des Praktikums bzw. der Berufstätigkeit ermöglicht den Absolventen die Aufnahme in die Berufsoberschule II oder eines Studiums.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife erhält dann nach § 7 (4) der Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht vom 26.01.2005 folgenden Vermerk:

„Mit diesem Zeugnis wird in Verbindung mit dem Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der zweijährigen höheren Berufsfachschule vom und dem Praktikums- /Arbeitszeugnis vom die Fachhochschulreife verliehen. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Inhaltlich ist in der LVO hBF festgelegt, dass das abzuleistende Praktikum einschlägig sein muss. Weitergehende Vorschriften gibt es nicht und werden auch in Zukunft nicht erlassen, um die Auswahl an Praktikumsbetrieben nicht unnötig einzuschränken.

Trotzdem kann die Schule Anforderungen formulieren, die erfüllt sein müssen, damit die Einschlägigkeit des Praktikums gewährleistet ist.

Daneben ist ein Praktikantenvertrag abzuschließen und nach dem abgeleisteten Praktikum ein Praktikantenzeugnis zu erstellen, in dem die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums bescheinigt wird.

Anrechnungsmöglichkeiten

Das Praktikum während der höheren Berufsfachschule kann von den Schulen auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden. Dies hat eine Zeitersparnis zur Folge, die dazu führen kann, dass ein Studium evtl. bereits zum Wintersemester nach dem Abschluss der höheren Berufsfachschule aufgenommen werden kann. Aus diesem Grund ist der Zeitumfang des Praktikums im Zeugnis auszuweisen.

Über die Mindestpraktikumszeit hinaus kann das Praktikum freiwillig verlängert werden, um so weitere Praktikumszeiten zur Anrechnung auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife zu sammeln. Die Verlängerungen müssen in den Schulferien liegen, um Störungen des Schulbetriebs zu vermeiden.

Auch einschlägige Praktika, die vor dem Beginn der höheren Berufsfachschule absolviert wurden, können durch die Schule auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden.

Eine Anrechnung von Praktikumszeiten vor der höheren Berufsfachschule auf das mindestens achtwöchige Praktikum während der Assistentinnen- bzw. Assistentenausbildung ist nicht möglich, da die erfolgreiche Teilnahme an diesem Praktikum Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung ist.

Beispiel:

Ein Assistent, der vor der höheren Berufsfachschule einen Monat und während der höheren Berufsfachschule zwei Monate Praktikum absolviert hat, kann durch weitere drei Monate Praktikum unmittelbar nach der Assistentenprüfung die Fachhochschulreife bereits zum folgenden Semesterbeginn erlangt haben.

Die Anrechnung erfolgt durch Entscheidung der Schule. Maßstab sollte dabei sein, dass alle

Praktika dem Berufsziel dienlich und somit einschlägig waren.

Auslandspraktikum

Mit Genehmigung der Schule kann das Praktikum auch in einem ausländischen Betrieb durchgeführt werden.

Für die Genehmigung von Auslandspraktika empfiehlt es sich, eine einheitliche Verfahrensweise zu entwickeln. Grundsätzlich sollte ein Auslandspraktikum rechtzeitig vor Beginn in schriftlicher Form beantragt werden.

Die Praktikumsvereinbarung sollte rechtzeitig vor Praktikumbeginn in deutscher Sprache vorliegen. Ebenso ist die Praktikumsbescheinigung in deutscher Sprache oder in einer amtlichen Übersetzung vorzulegen.

Da der Einfluss der Schulen auf Auslandspraktika aufgrund der räumlichen Distanz geringer ist, sollte die Schule Kriterien formulieren, die für eine Genehmigung der Auslandspraktika erfüllt sein müssen. So kann eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet werden. Dabei sollte vor allem überprüft werden,

- ob der Betrieb ein einschlägiges Praktikum in der Fachrichtung überhaupt ermöglicht;
- ob der Betrieb die Aufsicht über die Praktikantin oder den Praktikanten übernehmen kann;
- ob der Betrieb die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einhält;
- ob der Praktikant oder die Praktikantin die Landessprache oder eine ortsübliche Verkehrssprache hinreichend beherrscht;
- ob die Kommunikation mit dem Ansprechpartner im Praktikumsbetrieb per Telefon, Fax oder E-Mail möglich ist.

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte sind darauf hinzuweisen, dass sie selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu Sorgen haben (insbesondere Auslandsrankenversicherung, Haftpflichtversicherung, Reiseversicherungen) und sämtliche Kosten privat übernommen werden müssen.

Den Schülerinnen und Schülern sowie den Betrieben sollte dazu von der Schule ein Merkblatt für Auslandspraktika an die Hand gegeben werden. Ein Beispiel finden Sie im Anhang.

Kriterien für die Genehmigung eines Auslandspraktikums im Rahmen des Bildungsganges der höheren Berufsfachschule

1. Das Auslandspraktikum soll mindestens vier Monate vor Beginn bei der Klassenleitung beantragt werden.
2. Der Praktikant/die Praktikantin soll nach Möglichkeit die Sprache des Landes, in dem das Praktikum absolviert wird, sprechen.
3. Vom Praktikumsbetrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der Deutsch oder Englisch spricht.
4. Der Praktikumsbetrieb muss über einen Internetauftritt und eine E-Mail- Adresse verfügen.
5. Der Praktikantenvertrag muss mindestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums in deutscher Sprache vorliegen.
6. Finanzierung und Versicherung des Auslandspraktikums sind durch den Praktikanten/ die Praktikantin sicherzustellen.
7. Nach dem Auslandspraktikum ist eine Fotodokumentation sowie Informationsmaterial über das Unternehmen einzureichen.
8. Die Praktikumsbeurteilung muss in deutscher Sprache vorgelegt werden. Bescheinigungen in der Fremdsprache werden nur mit einer amtlichen Übersetzung akzeptiert. Die Kosten dafür hat der Schüler oder die Schülerin zu tragen.

Die Genehmigung von Auslandspraktika erfolgt nach genauer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Schulleitung als Einzelfallentscheidung.

Die Bedingungen für ein Auslandspraktikum habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

....., den

Die Praktikantin/Der Praktikant:

.....

Die gesetzlichen Vertreter der Praktikantin/des Praktikanten:

.....